

TE Bvwg Erkenntnis 2022/7/29 G305 2230956-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.07.2022

Entscheidungsdatum

29.07.2022

Norm

B-VG Art133 Abs4

GSVG §41

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. GSVG § 41 heute
 2. GSVG § 41 gültig ab 21.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2023
 3. GSVG § 41 gültig von 01.01.2020 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
 4. GSVG § 41 gültig von 01.07.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2017
 5. GSVG § 41 gültig von 01.08.2010 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
 6. GSVG § 41 gültig von 01.07.1994 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994

Spruch

,

G305 2230956-1/5E

G305 2230956-1/5E,

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Dr. Ernst MAIER, MAS als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX , geb. XXXX , vertreten durch KLEIN WUNTSCHEK & PARTNER RECHTSANWÄLTE GmbH,

Neubaugasse 24, 8020 Graz, gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen, Landesstelle XXXX, vom XXXX .2020, VSNR/Abt.: XXXX, wegen Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge zur Pensions- und Krankenversicherung gemäß § 41 GSVG zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Dr. Ernst MAIER, MAS als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40, geb. römisch 40, vertreten durch KLEIN WUNTSCHEK & PARTNER RECHTSANWÄLTE GmbH, Neubaugasse 24, 8020 Graz, gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen, Landesstelle römisch 40, vom römisch 40 .2020, VSNR/Abt.: römisch 40, wegen Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge zur Pensions- und Krankenversicherung gemäß Paragraph 41, GSVG zu Recht:

A) Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid vom XXXX .2020, VSNR/Abt.: XXXX, wird bestätigt. A) Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen., Der angefochtene Bescheid vom römisch 40 .2020, VSNR/Abt.: römisch 40, wird bestätigt.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom XXXX .2020, VSNR: XXXX, hat die Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen, Landesstelle XXXX (im Folgenden kurz: SVS), ausgesprochen, dass der auf Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge zur Pensions- und Krankenversicherung für den Zeitraum XXXX .2008 bis XXXX .2017 in Höhe von EUR 26.383,12 gerichtete Antrag des XXXX (in der Folge: Beschwerdeführer oder kurz: BF) vom XXXX .2019 gemäß § 41 GSVG abgewiesen werde. 1. Mit Bescheid vom römisch 40 .2020, VSNR: römisch 40, hat die Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen, Landesstelle römisch 40 (im Folgenden kurz: SVS), ausgesprochen, dass der auf Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge zur Pensions- und Krankenversicherung für den Zeitraum römisch 40 .2008 bis römisch 40 .2017 in Höhe von EUR 26.383,12 gerichtete Antrag des römisch 40 (in der Folge: Beschwerdeführer oder kurz: BF) vom römisch 40 .2019 gemäß Paragraph 41, GSVG abgewiesen werde.

Begründend führte die SVS im Wesentlichen kurz zusammengefasst aus, dass sie mit Schreiben der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) vom XXXX .2019 und vom XXXX .2018 darüber informiert worden sei, dass die im Zeitraum XXXX .2008 bis XXXX .2017 für die Firma XXXX ausgeübte Tätigkeit des BF nunmehr rechtskräftig als unselbständige Erwerbstätigkeit im Sinne des ASVG anzusehen sei. Aus den vorliegenden Unterlagen ergebe sich, dass der BF in diesem Zeitraum für den oben genannten Auftraggeber tätig gewesen sei. Am XXXX .2019 habe er die Rückzahlung des Beitragsguthabens beantragt. Begründend führte die SVS im Wesentlichen kurz zusammengefasst aus, dass sie mit Schreiben der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) vom römisch 40 .2019 und vom römisch 40 .2018 darüber informiert worden sei, dass die im Zeitraum römisch 40 .2008 bis römisch 40 .2017 für die Firma römisch 40 ausgeübte Tätigkeit des BF nunmehr rechtskräftig als unselbständige Erwerbstätigkeit im Sinne des ASVG anzusehen sei. Aus den vorliegenden Unterlagen ergebe sich, dass der BF in diesem Zeitraum für den oben genannten Auftraggeber tätig gewesen sei. Am römisch 40 .2019 habe er die Rückzahlung des Beitragsguthabens beantragt.

In der rechtlichen Beurteilung dieses Bescheides heißt es, dass die monatliche Beitragsgrundlage nach dem GSVG unter Berücksichtigung der Beitragsgrundlage nach dem ASVG und den Mehrfachversicherungsbestimmungen (§§ 26, 35a, 35b ff) neu zu ermitteln gewesen sei. Daher sei die für den Zeitraum XXXX .2008 bis XXXX .2018 festgestellte monatliche Beitragsgrundlage nach dem GSVG neu zu errechnen gewesen. Im Falle einer rückwirkenden Änderung der „Versicherungszuständigkeit“ seien gemäß § 41 Abs. 3 GSVG entrichtete Beiträge zur Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung von der SVS an den nunmehr zuständigen Versicherungsträger (im vorliegenden Fall die ÖGK) zu überweisen. Aus der gesetzlichen Anordnung ergebe sich, dass für Gutbuchungen aufgrund einer rückwirkenden

Änderung der Versicherungszuständigkeit gegenüber der SVS kein Anspruch auf Rückforderung bestehe. Gemäß § 41 Abs. 3 GSVG sei das Guthaben in Höhe von EUR 26.383,12 an die ÖGK zu überweisen gewesen. In der rechtlichen Beurteilung dieses Bescheides heißt es, dass die monatliche Beitragsgrundlage nach dem GSVG unter Berücksichtigung der Beitragsgrundlage nach dem ASVG und den Mehrfachversicherungsbestimmungen (Paragraphen 26, 35 a, 35 b, ff) neu zu ermitteln gewesen sei. Daher sei die für den Zeitraum römisch 40 .2008 bis römisch 40 .2018 festgestellte monatliche Beitragsgrundlage nach dem GSVG neu zu errechnen gewesen. Im Falle einer rückwirkenden Änderung der „Versicherungszuständigkeit“ seien gemäß Paragraph 41, Absatz 3, GSVG entrichtete Beiträge zur Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung von der SVS an den nunmehr zuständigen Versicherungsträger (im vorliegenden Fall die ÖGK) zu überweisen. Aus der gesetzlichen Anordnung ergebe sich, dass für Gutbuchungen aufgrund einer rückwirkenden Änderung der Versicherungszuständigkeit gegenüber der SVS kein Anspruch auf Rückforderung bestehe. Gemäß Paragraph 41, Absatz 3, GSVG sei das Guthaben in Höhe von EUR 26.383,12 an die ÖGK zu überweisen gewesen.

2. Gegen diesen Bescheid, der dem BF am XXXX .2020 persönlich zugestellt wurde, erhob dieser im Wege seiner ausgewiesenen Vertretung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. 2. Gegen diesen Bescheid, der dem BF am römisch 40 .2020 persönlich zugestellt wurde, erhob dieser im Wege seiner ausgewiesenen Vertretung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

Begründend führte er im Wesentlichen zusammengefasst aus, dass er seine Tätigkeit für die Fa. XXXX vom XXXX .2008 bis zum XXXX 2015 ausgeübt hätte. Dennoch wende die belangte Behörde das Gesetz rechtswidrigerweise in der ab dem XXXX .2021 gültigen Form an. Richtigerweise hätten die Bestimmungen des GSVG in jener Fassung angewendet werden müssen, die zum Zeitpunkt der bescheidmäßigen Erfassung der Tätigkeit bis zum XXXX .2015 in Geltung gestanden hätten. Gegenständlich liege eine rückwirkende Anwendung eines Gesetzes vor. Der nunmehr verfahrensgegenständliche Sachverhalt sei bereits im Bescheid der XXXX Gebietskrankenkasse vom XXXX .2017 zur Zahl XXXX festgestellt worden und sei diese Entscheidung mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts zu GZ: G302 2167841-1 bestätigt worden. Für die rechtliche Beurteilung des gegenständlichen Sachverhalts sei daher jener Zeitpunkt heranzuziehen, zu dem das „unselbständige“ Vertragsverhältnis des BF zur Fa. XXXX festgestellt wurde; also der XXXX .2015, jedenfalls aber der XXXX .2017, da sich ab diesem Zeitpunkt am festgestellten Sachverhalt nichts mehr verändert habe. Die Rechtsmittel gegen diesen Bescheid seien alle samt und sonders zurückgezogen worden. Aus Gründen der rechtlichen Vorsicht brachte der BF noch vor, dass der Zeitpunkt der Schlussbesprechung, gegenständlich der XXXX .2016, für die Frage der Anwendbarkeit alten oder neuen Rechts hilfsweise jedenfalls herangezogen werden müsse. Grundsätzlich müsse festgehalten werden, dass eine rückwirkende Gesetzgebung freilich in einem besonderen Spannungsverhältnis zur Rechtssicherheit stehe und daher einer besonderen sachlichen Rechtfertigung bedürfe. Durch die angefochtene Entscheidung sei der BF dadurch beschwert, dass rechtswidrig die neue Rechtsnorm angewendet worden sei und er durch die Nichtanwendung der vorherigen Rechtslage, die für den Sachverhalt maßgeblich war, einen Vermögensnachteil in der Höhe des Guthabens erlitten habe. Abgesehen davon sei der gegenständliche Bescheid auch insofern rechtswidrig, als festgestellt und dargelegt werde, dass das Guthaben in Höhe von EUR 26,383,12 an die ÖGK zu überweisen sei. Die Anordnung der Überweisung begünstige im Vergleich zur alten Rechtslage in unzulässiger Art und Weise den Dienstgeber. Dieser sei nach den Bestimmungen des ASVG Beitragsschuldner; die Beiträge würden wirtschaftlich gesehen nur zur Hälfte vom Dienstgeber und zur anderen Hälfte vom Dienstnehmer getragen. Der BF werde gezwungen, jene Last zu übernehmen, die dem Dienstgeber zuzuordnen sei. Dies könne vom Gesetzgeber so nicht gewollt sein, da der BF als Dienstnehmer durch die Anwendung des § 41 Abs. 3 GSVG in der gewählten und durch den angefochtenen Bescheid entschiedenen Vorgangsweise übervorteilt werde. Es werde angeregt, das gegenständliche Verfahren an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen, um für die nötige Rechtssicherheit und die Wahrung des Vertrauensschutzes Sorge zu tragen. Begründend führte er im Wesentlichen zusammengefasst aus, dass er seine Tätigkeit für die Fa. römisch 40 vom römisch 40 .2008 bis zum römisch 40 2015 ausgeübt hätte. Dennoch wende die belangte Behörde das Gesetz rechtswidrigerweise in der ab dem römisch 40 .2021 gültigen Form an. Richtigerweise hätten die Bestimmungen des GSVG in jener Fassung angewendet werden müssen, die zum Zeitpunkt der bescheidmäßigen Erfassung der Tätigkeit bis zum römisch 40 .2015 in Geltung gestanden hätten. Gegenständlich liege eine rückwirkende Anwendung eines Gesetzes vor. Der nunmehr verfahrensgegenständliche Sachverhalt sei bereits im Bescheid der römisch 40 Gebietskrankenkasse vom römisch 40 .2017 zur Zahl römisch 40 festgestellt worden und sei diese Entscheidung mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts zu GZ: G302 2167841-1 bestätigt worden. Für die rechtliche Beurteilung des

gegenständlichen Sachverhalts sei daher jener Zeitpunkt heranzuziehen, zu dem das „unselbständige“ Vertragsverhältnis des BF zur Fa. römisch 40 festgestellt wurde; also der römisch 40 .2015, jedenfalls aber der römisch 40 .2017, da sich ab diesem Zeitpunkt am festgestellten Sachverhalt nichts mehr verändert habe. Die Rechtsmittel gegen diesen Bescheid seien alle samt und sonders zurückgezogen worden. Aus Gründen der rechtlichen Vorsicht brachte der BF noch vor, dass der Zeitpunkt der Schlussbesprechung, gegenständlich der römisch 40 .2016, für die Frage der Anwendbarkeit alten oder neuen Rechts hilfsweise jedenfalls herangezogen werden müsse. Grundsätzlich müsse festgehalten werden, dass eine rückwirkende Gesetzgebung freilich in einem besonderen Spannungsverhältnis zur Rechtssicherheit stehe und daher einer besonderen sachlichen Rechtfertigung bedürfe. Durch die angefochtene Entscheidung sei der BF dadurch beschwert, dass rechtswidrig die neue Rechtsnorm angewendet worden sei und er durch die Nichtanwendung der vorherigen Rechtslage, die für den Sachverhalt maßgeblich war, einen Vermögensnachteil in der Höhe des Guthabens erlitten habe. Abgesehen davon sei der gegenständliche Bescheid auch insofern rechtswidrig, als festgestellt und dargelegt werde, dass das Guthaben in Höhe von EUR 26,383,12 an die ÖGK zu überweisen sei. Die Anordnung der Überweisung begünstige im Vergleich zur alten Rechtslage in unzulässiger Art und Weise den Dienstgeber. Dieser sei nach den Bestimmungen des ASVG Beitragsschuldner; die Beiträge würden wirtschaftlich gesehen nur zur Hälfte vom Dienstgeber und zur anderen Hälfte vom Dienstnehmer getragen. Der BF werde gezwungen, jene Last zu übernehmen, die dem Dienstgeber zuzuordnen sei. Dies könne vom Gesetzgeber so nicht gewollt sein, da der BF als Dienstnehmer durch die Anwendung des Paragraph 41, Absatz 3, GSVG in der gewählten und durch den angefochtenen Bescheid entschiedenen Vorgangsweise übervorteilt werde. Es werde angeregt, das gegenständliche Verfahren an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen, um für die nötige Rechtsicherheit und die Wahrung des Vertrauensschutzes Sorge zu tragen.

3. In der Folge brachte die belangte Behörde den Ausgangsbescheid und die dagegen erhobene Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur Vorlage und fügte der Aktenvorlage ein zum XXXX .2020 datiertes, als „Beschwerdevorlage“ titulierte Begleitschreiben bei. In der Folge brachte die belangte Behörde den Ausgangsbescheid und die dagegen erhobene Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur Vorlage und fügte der Aktenvorlage ein zum römisch 40 .2020 datiertes, als „Beschwerdevorlage“ titulierte Begleitschreiben bei.

4. Die gegenständliche Beschwerdecassa wurde der Gerichtsabteilung G302 zugeteilt, jedoch mit Verfügung des Geschäftsverteilungsausschusses vom 19.08.2021 der Gerichtsabteilung G305 neu zugewiesen.

5. Mit hg. Verfügung wurde dem BF das Ergebnis der hg. geführten Beweisaufnahme zur Kenntnis gebracht und ihm im Rahmen des Parteiengehörs die Gelegenheit zur Stellungnahme binnen festgesetzter Frist gegeben.

6. Der BF ließ die ihm erteilte Frist reaktionslos verstreichen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1. Der BF war im Zeitraum von XXXX .2008 bis XXXX .2018 als „selbständiger Handelsvertreter“ für die Firma XXXX (im Folgenden: W. GmbH), tätig und unterlag er mit dieser Tätigkeit der Pflichtversicherung in der Sozialversicherung nach dem GSVG. Im bezogenen Zeitraum leistete er Beitragszahlungen zur Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG, sohin während des bescheidgegenständlichen Zeitraumes vom XXXX .2008 bis XXXX .2017 einen Gesamtbetrag von EUR 26.383,12 [vgl. Feststellungen im angefochtenen Bescheid vom XXXX .2020, S 1]. 1. Der BF war im Zeitraum von römisch 40 .2008 bis römisch 40 .2018 als „selbständiger Handelsvertreter“ für die Firma römisch 40 (im Folgenden: W. GmbH), tätig und unterlag er mit dieser Tätigkeit der Pflichtversicherung in der Sozialversicherung nach dem GSVG. Im bezogenen Zeitraum leistete er Beitragszahlungen zur Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG, sohin während des bescheidgegenständlichen Zeitraumes vom römisch 40 .2008 bis römisch 40 .2017 einen Gesamtbetrag von EUR 26.383,12 [vgl. Feststellungen im angefochtenen Bescheid vom römisch 40 .2020, S 1].

2. Mit Schreiben der Österreichischen Gesundheitskasse, Landesstelle XXXX (in der Folge kurz: ÖGK) vom XXXX .2019 und vom XXXX .2019 erging eine Mitteilung an die belangte Behörde, dass die im Zeitraum XXXX .2008 bis XXXX .2018 ausgeübte Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers für die Firma XXXX nunmehr rechtskräftig als unselbständige Erwerbstätigkeit im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) anzusehen sei. 2. Mit Schreiben der Österreichischen Gesundheitskasse, Landesstelle römisch 40 (in der Folge kurz: ÖGK) vom römisch 40 .2019 und vom römisch 40 .2019 erging eine Mitteilung an die belangte Behörde, dass die im Zeitraum römisch 40 .2008 bis römisch 40 .2018 ausgeübte Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers für die Firma römisch 40 nunmehr rechtskräftig als

unselbständige Erwerbstätigkeit im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) anzusehen sei.

3. Am XXXX .2019 beantragte er die Refundierung des Beitragsguthabens. 3. Am römisch 40 .2019 beantragte er die Refundierung des Beitragsguthabens.

4. Der BF entrichtete im Zeitraum von XXXX .2008 bis XXXX .2017 unstrittig EUR 26.383,12 an Beiträgen zur Pensions- und Krankenversicherungsbeiträgen an die belangte Behörde [vgl Bescheid vom XXXX .2020, S. 1, und das Beschwerdevorbringen]. 4. Der BF entrichtete im Zeitraum von römisch 40 .2008 bis römisch 40 .2017 unstrittig EUR 26.383,12 an Beiträgen zur Pensions- und Krankenversicherungsbeiträgen an die belangte Behörde [vgl Bescheid vom römisch 40 .2020, S. 1, und das Beschwerdevorbringen].

,

2. Beweiswürdigung:

Der oben angeführte Verfahrensgang und Sachverhalt ergeben sich aus dem diesbezüglich unbedenklichen und unzweifelhaften Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten der belangten Behörde sowie des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes.

Die oben getroffenen Feststellungen beruhen auf den Ergebnissen des vom erkennenden Gericht auf Grund der vorliegenden Akten durchgeführten Ermittlungsverfahrens und werden der gegenständlichen Entscheidung als maßgeblicher Sachverhalt in freier Beweiswürdigung zugrunde gelegt.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Anzuwendendes Recht:

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 33/2013 idgF, geregelt (§ 1 leg. cit.). Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, idgF, geregelt (Paragraph eins, leg. cit.).

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit iSd. Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Z 1) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden

ist (Z2). Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit iSd. Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Ziffer eins,) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Z2).

3.2. Zu Spruchteil A): Abweisung der Beschwerde:

3.2.1. Der mit „Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge“ betitelte § 41 GSVG idF in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2017 bzw. gleichbleibend, nur die Bezeichnung des Versicherungsträgers ändernd, in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2018 (in der Folge: „neu“), lautet: 3.2.1. Der mit „Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge“ betitelte Paragraph 41, GSVG in der Fassung in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 125 aus 2017, bzw. gleichbleibend, nur die Bezeichnung des Versicherungsträgers ändernd, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2018, (in der Folge: „neu“), lautet:

„§ 41. (1) Zu Ungebühr entrichtete Beiträge können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, zurückgefordert werden. Das Recht auf Rückforderung verjährt nach Ablauf von fünf Jahren nach deren Zahlung. Der Lauf der Verjährung des Rückforderungsrechtes wird durch Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zur Herbeiführung einer Entscheidung, aus der sich die Ungebührlichkeit der Beitragsentrichtung ergibt, bis zu einem Anerkenntnis durch den Versicherungsträger bzw. bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung im Verwaltungsverfahren unterbrochen.

(2) Die Rückforderung von Beiträgen, durch welche eine Formalversicherung begründet wurde, sowie von Beiträgen zu einer Versicherung, aus welcher innerhalb des Zeitraumes, für den Beiträge ungebührlich entrichtet worden sind, eine Leistung erbracht wurde, ist für den gesamten Zeitraum ausgeschlossen. Desgleichen ist die Rückforderung ausgeschlossen, wenn nach dem Zeitraum, für den Beiträge ungebührlich entrichtet worden sind, eine Leistung zuerkannt worden ist und die Beiträge auf den Bestand oder das Ausmaß des Leistungsanspruches von Einfluß waren, es sei denn, der zur Leistungserbringung zuständige Versicherungsträger hatte die Möglichkeit, im Wege einer Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 69 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51) neuerlich über den Leistungsanspruch zu entscheiden und konnte die zu Unrecht geleisteten Beträge mit Erfolg zur Gänze zurückfordern. (2) Die Rückforderung von Beiträgen, durch welche eine Formalversicherung begründet wurde, sowie von Beiträgen zu einer Versicherung, aus welcher innerhalb des Zeitraumes, für den Beiträge ungebührlich entrichtet worden sind, eine Leistung erbracht wurde, ist für den gesamten Zeitraum ausgeschlossen. Desgleichen ist die Rückforderung ausgeschlossen, wenn nach dem Zeitraum, für den Beiträge ungebührlich entrichtet worden sind, eine Leistung zuerkannt worden ist und die Beiträge auf den Bestand oder das Ausmaß des Leistungsanspruches von Einfluß waren, es sei denn, der zur Leistungserbringung zuständige Versicherungsträger hatte die Möglichkeit, im Wege einer Wiederaufnahme des Verfahrens (Paragraph 69, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 51) neuerlich über den Leistungsanspruch zu entscheiden und konnte die zu Unrecht geleisteten Beträge mit Erfolg zur Gänze zurückfordern.

(3) Wenn für eine Person auf Grund einer bestimmten Tätigkeit nachträglich statt der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz die Pflichtversicherung nach dem ASVG festgestellt wird, so hat die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

1. keine Pflichtversicherung für den entsprechenden Zeitraum festzustellen, wenn in diesem Zeitraum keine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, andernfalls
2. die Beitragsgrundlagen nach § 26 um die auf Grund dieser Tätigkeit festgestellten Beitragsgrundlagen nach dem ASVG (allgemeine Beitragsgrundlage und Sonderzahlungen) zu vermindern. (3) Wenn für eine Person auf Grund einer bestimmten Tätigkeit nachträglich statt der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz die Pflichtversicherung nach dem ASVG festgestellt wird, so hat die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1. keine Pflichtversicherung für den entsprechenden Zeitraum festzustellen, wenn in diesem Zeitraum keine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, andernfalls, 2. die Beitragsgrundlagen nach Paragraph 26, um die auf Grund dieser Tätigkeit festgestellten Beitragsgrundlagen nach dem ASVG (allgemeine Beitragsgrundlage und Sonderzahlungen) zu vermindern.

Soweit aus diesem Grund Beiträge zur Pflichtversicherung in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung zu

Ungebühr entrichtet wurden, sind diese an den für die Beitragseinhebung zuständigen Krankenversicherungsträger zu überweisen. Abs. 1 ist nicht anzuwenden. Der zuständige Versicherungsträger hat die überwiesenen Beiträge auf die ihm geschuldeten Beiträge anzurechnen. Übersteigen die anzurechnenden die dem zuständigen Versicherungsträger geschuldeten Beiträge, so ist der Überschuss der versicherten Person durch den zuständigen Versicherungsträger zu erstatten. Soweit aus diesem Grund Beiträge zur Pflichtversicherung in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung zu Ungebühr entrichtet wurden, sind diese an den für die Beitragseinhebung zuständigen Krankenversicherungsträger zu überweisen. Absatz eins, ist nicht anzuwenden. Der zuständige Versicherungsträger hat die überwiesenen Beiträge auf die ihm geschuldeten Beiträge anzurechnen. Übersteigen die anzurechnenden die dem zuständigen Versicherungsträger geschuldeten Beiträge, so ist der Überschuss der versicherten Person durch den zuständigen Versicherungsträger zu erstatten.

(4) Abs. 2 gilt nicht für Beiträge, die zwar nicht zur Gänze ungebührlich, jedoch von einer zu hohen Beitragsgrundlage oder unter Anwendung eines zu hohen Beitragssatzes entrichtet worden sind, sofern innerhalb des in Betracht kommenden Zeitraumes nur solche Leistungen erbracht wurden, die auch dann, wenn die Beiträge in richtiger Höhe entrichtet worden wären, im gleichen Ausmaß gebührt hätten. (4) Absatz 2, gilt nicht für Beiträge, die zwar nicht zur Gänze ungebührlich, jedoch von einer zu hohen Beitragsgrundlage oder unter Anwendung eines zu hohen Beitragssatzes entrichtet worden sind, sofern innerhalb des in Betracht kommenden Zeitraumes nur solche Leistungen erbracht wurden, die auch dann, wenn die Beiträge in richtiger Höhe entrichtet worden wären, im gleichen Ausmaß gebührt hätten.

(5) Wird die Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge geltend gemacht, so hat der zur Entscheidung zuständige Versicherungsträger vorerst bei den Versicherungsträgern, denen nach § 411 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Parteistellung im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden zukommt, sowie bei der zuständigen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice anzufragen, ob gemäß Abs. 2 im Hinblick auf erbrachte oder zu erbringende Leistungen aus der Unfall-, Pensions- oder Arbeitslosenversicherung ein Einwand gegen die Rückerstattung der ungebührlich entrichteten Unfall- Pensions- oder Arbeitslosenversicherungsbeiträge besteht. (5) Wird die Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge geltend gemacht, so hat der zur Entscheidung zuständige Versicherungsträger vorerst bei den Versicherungsträgern, denen nach Paragraph 411, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Parteistellung im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden zukommt, sowie bei der zuständigen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice anzufragen, ob gemäß Absatz 2, im Hinblick auf erbrachte oder zu erbringende Leistungen aus der Unfall-, Pensions- oder Arbeitslosenversicherung ein Einwand gegen die Rückerstattung der ungebührlich entrichteten Unfall- Pensions- oder Arbeitslosenversicherungsbeiträge besteht.

(6) Die Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge steht dem Versicherten zu.“

Die Schlussbestimmung zu Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2017 (§ 367 GSVG) lautet: Die Schlussbestimmung zu Artikel 2, des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 125 aus 2017, (Paragraph 367, GSVG) lautet:

„§ 367. Die §§ 41 Abs. 3, 117a Abs. 2, 194b samt Überschrift, 298 Abs. 12 und 306 Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2017 treten mit 1. Juli 2017 in Kraft.“ „§ 367. Die Paragraphen 41, Absatz 3, 117 a, Absatz 2, 194 b, samt Überschrift, 298 Absatz 12 und 306 Absatz 10, in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 125 aus 2017, treten mit 1. Juli 2017 in Kraft.“

3.2.2. in Bezug auf den konkreten Beschwerdefall ist auszuführen, dass der entscheidungswesentliche Sachverhalt zwischen den Verfahrensparteien außer Streit steht.

Strittig ist einerseits die Rechtsfrage, ob auf den gegenständlichen Sachverhalt § 41 GSVG in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2017 bzw. gleichbleibend in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2018 (in der Folge: „neu“) oder noch in der bis 30.06.2017 geltenden Fassung vor dem Sozialversicherungszuordnungsgesetz, BGBl. I Nr. 62/2010 (in der Folge: „alt“), anzuwenden ist bzw. ob die Bestimmung des § 41 Abs. 3 GSVG idF. BGBl. I Nr. 100/2018 auf den gegenständlichen Sachverhalt qua „rückwirkend“ angewendet werden kann. Aufgrund der Überweisung des Guthabens an die ÖGK habe der Beschwerdeführer nicht nur den Dienstnehmeranteil zur Sozialversicherung entrichtet, sondern sei auch der vom Dienstgeber zu entrichtende Anteil zur Sozialversicherung vom Beschwerdeführer getragen worden; dadurch sei der Dienstgeber übervorteilt worden und erweise sich diese Vorgehensweise als rechtswidrig. Strittig ist einerseits die Rechtsfrage, ob auf den gegenständlichen Sachverhalt Paragraph 41, GSVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 125 aus 2017, bzw. gleichbleibend in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2018, (in der Folge:

„neu“) oder noch in der bis 30.06.2017 geltenden Fassung vor dem Sozialversicherungszuordnungsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 62 aus 2010, (in der Folge: „alt“), anzuwenden ist bzw. ob die Bestimmung des Paragraph 41, Absatz 3, GSVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2018, auf den gegenständlichen Sachverhalt qua „rückwirkend“ angewendet werden kann. Aufgrund der Überweisung des Guthabens an die ÖGK habe der Beschwerdeführer nicht nur den Dienstnehmeranteil zur Sozialversicherung entrichtet, sondern sei auch der vom Dienstgeber zu entrichtende Anteil zur Sozialversicherung vom Beschwerdeführer getragen worden; dadurch sei der Dienstgeber übervorteilt worden und erweise sich diese Vorgehensweise als rechtswidrig.

3.2.3. Während der BF die Rechtsansicht vertritt, dass eine rückwirkende Anwendung des § 41 Abs. 3 GSVG (neu) auf Zeiträume, die vor dessen Inkrafttreten liegen, unzulässig sei, vertritt die belangte Behörde die Auffassung, dass eine Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf „Sachverhalte einer Umqualifizierung, die Zeiträume vor dessen Inkrafttreten betreffen“ insbesondere aus dem Judikat des VfGH vom 27.11.2019, Zl. E 4911/2018, abzuleiten sei. 3.2.3. Während der BF die Rechtsansicht vertritt, dass eine rückwirkende Anwendung des Paragraph 41, Absatz 3, GSVG (neu) auf Zeiträume, die vor dessen Inkrafttreten liegen, unzulässig sei, vertritt die belangte Behörde die Auffassung, dass eine Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf „Sachverhalte einer Umqualifizierung, die Zeiträume vor dessen Inkrafttreten betreffen“ insbesondere aus dem Judikat des VfGH vom 27.11.2019, Zl. E 4911 aus 2018, abzuleiten sei.

Dem zitierten Judikat des Verfassungsgerichtshofs vom 27.11.2019, Zl. E 4911/2018 liegt der Fall einer ein Hotel betreibenden Beschwerdeführerin zu Grunde, in dessen Betrieb auch Massagen angeboten wurden. Die unter anderem in den Jahren 2012 bis 2015 für sie tätig gewesene Masseurin hatte mit der Beschwerdeführerin einen als „Werkvertrag“ bezeichneten Vertrag abgeschlossen, auf dessen Grundlage die Abrechnung der gegenüber Hotelgästen erbrachten Massageleistungen zwischen der Masseurin, die über eine Gewerbeberechtigung als „gewerbliche, mobile Masseurin“ verfügte, und der Beschwerdeführerin im Einzelnen erfolgte. Laut dem Vorbringen der Beschwerdeführerin hat die Masseurin auch Sozialversicherungsbeiträge nach GSVG entrichtet. Mit Bescheid vom 13.02.2017 stellte die Steiermärkische Gebietskrankenkasse fest, dass die bei der Beschwerdeführerin tätige Masseurin auf Grund ihrer Tätigkeit für die Beschwerdeführerin im Zeitraum vom 01.02.2012 bis 30.11.2015 gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 ASVG sowie gemäß § 1 Abs. 1 lit. a AVVG der Voll- und Arbeitslosenversicherung unterlegen und sie demnach verpflichtet sei, aus diesem versicherungspflichtigen Dienstverhältnis für den angeführten Zeitraum gemäß den §§ 44 Abs. 1 und 49 Abs. 1 ASVG an Sozialversicherungsbeiträgen, Fondsbeiträgen, Umlagen und Sonderbeiträgen sowie Verzugszinsen insgesamt € 42.387,14 nachzuentrichten. Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wies das Bundesverwaltungsgericht die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde mit Erkenntnis vom 31.10.2018 als unbegründet ab. Mit näherer Begründung führte das Bundesverwaltungsgericht aus, dass die im Hotel der Beschwerdeführerin tätige Masseurin nicht selbständig erwerbstätig, sondern als Dienstnehmerin beschäftigt gewesen sei, da in einer Gesamtschau von einem Überwiegen der Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbstständiger Ausübung der Tätigkeit auszugehen sei. Dem zitierten Judikat des Verfassungsgerichtshofs vom 27.11.2019, Zl. E 4911 aus 2018, liegt der Fall einer ein Hotel betreibenden Beschwerdeführerin zu Grunde, in dessen Betrieb auch Massagen angeboten wurden. Die unter anderem in den Jahren 2012 bis 2015 für sie tätig gewesene Masseurin hatte mit der Beschwerdeführerin einen als „Werkvertrag“ bezeichneten Vertrag abgeschlossen, auf dessen Grundlage die Abrechnung der gegenüber Hotelgästen erbrachten Massageleistungen zwischen der Masseurin, die über eine Gewerbeberechtigung als „gewerbliche, mobile Masseurin“ verfügte, und der Beschwerdeführerin im Einzelnen erfolgte. Laut dem Vorbringen der Beschwerdeführerin hat die Masseurin auch Sozialversicherungsbeiträge nach GSVG entrichtet. Mit Bescheid vom 13.02.2017 stellte die Steiermärkische Gebietskrankenkasse fest, dass die bei der Beschwerdeführerin tätige Masseurin auf Grund ihrer Tätigkeit für die Beschwerdeführerin im Zeitraum vom 01.02.2012 bis 30.11.2015 gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 2, ASVG sowie gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AVVG der Voll- und Arbeitslosenversicherung unterlegen und sie demnach verpflichtet sei, aus diesem versicherungspflichtigen Dienstverhältnis für den angeführten Zeitraum gemäß den Paragraphen 44, Absatz eins und 49 Absatz eins, ASVG an Sozialversicherungsbeiträgen, Fondsbeiträgen, Umlagen und Sonderbeiträgen sowie Verzugszinsen insgesamt € 42.387,14 nachzuentrichten. Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wies das Bundesverwaltungsgericht die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde mit Erkenntnis vom 31.10.2018 als unbegründet ab. Mit näherer Begründung führte das Bundesverwaltungsgericht aus, dass die im Hotel der Beschwerdeführerin tätige Masseurin

nicht selbständig erwerbstätig, sondern als Dienstnehmerin beschäftigt gewesen sei, da in einer Gesamtschau von einem Überwiegen der Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbstständiger Ausübung der Tätigkeit auszugehen sei.

Der dieser Entscheidung des VfGH zugrundeliegende Sachverhalt ist somit bezogen auf die rückwirkende Umqualifizierung von vormals selbstständigen Erwerbstätigkeiten in unselbstständige Dienstverhältnisse für Zeiträume vor Inkrafttreten des § 41 Abs. 3 GSVG „neu“ mit 01.07.2017 und der nach 01.07.2017 auf derartige Sachverhalte anzuwendenden Rechtslage mit dem, dem gegenständlich vom Bundesverwaltungsgericht zu beurteilenden Sachverhalt, vergleichbar. Der dieser Entscheidung des VfGH zugrundeliegende Sachverhalt ist somit bezogen auf die rückwirkende Umqualifizierung von vormals selbstständigen Erwerbstätigkeiten in unselbstständige Dienstverhältnisse für Zeiträume vor Inkrafttreten des Paragraph 41, Absatz 3, GSVG „neu“ mit 01.07.2017 und der nach 01.07.2017 auf derartige Sachverhalte anzuwendenden Rechtslage mit dem, dem gegenständlich vom Bundesverwaltungsgericht zu beurteilenden Sachverhalt, vergleichbar.

Nach Darstellung der rechtlichen Bestimmungen des § 41 GSVG „neu“ sowie der zugehörigen Schlussbestimmung des § 367 GSVG führte der VfGH zur anzuwendenden Rechtslage wörtlich aus: Nach Darstellung der rechtlichen Bestimmungen des Paragraph 41, GSVG „neu“ sowie der zugehörigen Schlussbestimmung des Paragraph 367, GSVG führte der VfGH zur anzuwendenden Rechtslage wörtlich aus:

„[...] Während des anhängigen verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens hat das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz, BGBl I 125/2017, unter anderem § 41 Abs. 3 GSVG neu gefasst, der seitdem den Fall regelt, dass für eine Person nachträglich statt der Pflichtversicherung nach dem GSVG die Pflichtversicherung nach ASVG festgestellt wird; soweit aus diesem Grund Pflichtversicherungsbeiträge nach GSVG zu Unrecht entrichtet wurden, sind diese an den für die Beitragseinhebung zuständigen Krankenversicherungsträger zu überweisen, und der zuständige Versicherungsträger hat die überwiesenen Beiträge auf die ihm geschuldeten Beiträge anzurechnen. § 41 Abs. 3 GSVG ist gemäß § 367 leg. cit. zum 1. Juli 2017 ohne weitere Übergangsanordnung in Kraft getreten. [...]“ „[...] Während des anhängigen verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens hat das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, 125 aus 2017, „ unter anderem Paragraph 41, Absatz 3, GSVG neu gefasst, der seitdem den Fall regelt, dass für eine Person nachträglich statt der Pflichtversicherung nach dem GSVG die Pflichtversicherung nach ASVG festgestellt wird; soweit aus diesem Grund Pflichtversicherungsbeiträge nach GSVG zu Unrecht entrichtet wurden, sind diese an den für die Beitragseinhebung zuständigen Krankenversicherungsträger zu überweisen, und der zuständige Versicherungsträger hat die überwiesenen Beiträge auf die ihm geschuldeten Beiträge anzurechnen. Paragraph 41, Absatz 3, GSVG ist gemäß Paragraph 367, leg. cit. zum 1. Juli 2017 ohne weitere Übergangsanordnung in Kraft getreten. [...]“

Mit dem im Vorlagebericht der belangten Behörde zitierten Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof die Erledigung des Bundesverwaltungsgerichts (in der Folge kurz: BVwG) wegen Verletzung der dortigen Beschwerdeführerin (der späteren Dienstgeberin!) in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz gemäß Art. 2 StGG und Art. 7 B-VG zwar aufgehoben; allerdings erfolgte die Aufhebung aus dem Grund, weil sich das Bundesverwaltungsgericht nach Auffassung des Höchstgerichts mit der Anwendbarkeit des § 41 Abs. 3 GSVG „neu“ auf den zu entscheidenden Sachverhalt dem Bundesverwaltungsgericht nicht auseinandergesetzt bzw. diese nicht angewandt hatte. Mit dem im Vorlagebericht der belangten Behörde zitierten Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof die Erledigung des Bundesverwaltungsgerichts (in der Folge kurz: BVwG) wegen Verletzung der dortigen Beschwerdeführerin (der späteren Dienstgeberin!) in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz gemäß Artikel 2, StGG und Artikel 7, B-VG zwar aufgehoben; allerdings erfolgte die Aufhebung aus dem Grund, weil sich das Bundesverwaltungsgericht nach Auffassung des Höchstgerichts mit der Anwendbarkeit des Paragraph 41, Absatz 3, GSVG „neu“ auf den zu entscheidenden Sachverhalt dem Bundesverwaltungsgericht nicht auseinandergesetzt bzw. diese nicht angewandt hatte.

Da § 41 Abs. 3 GSVG „neu“ nunmehr eine Überweisung ungebührlich entrichteter Sozialversicherungsbeiträge im Fall einer Umqualifizierung einer vormals selbstständigen Erwerbstätigkeit in ein unselbstständiges, nach ASVG versichertes Dienstverhältnis vorsieht, hätte sich das Bundesverwaltungsgericht im dortigen Fall mit der konkreten Höhe der Beitragszahlungen der Masseurin nach dem GSVG auseinandersetzen und diese in Anwendung des § 41 Abs. 3 GSVG „neu“ von den mit dem dort angefochtenen Bescheid der ÖGK ausgesprochenen Nachverrechnungsbeträgen gegenüber der Beschwerdeführerin (der späteren Dienstgeberin!) abziehen müssen. Weil das

Bundesverwaltungsgericht aber ohne Berücksichtigung der zu überweisenden Beiträge nach GSVG an die ÖGK die im angefochtenen Bescheid ausgesprochene Höhe der Nachverrechnungsbeträge ohne weiteres bestätigt hatte, wurde die Beschwerdeführerin (Dienstgeberin) in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt. Da Paragraph 41, Absatz 3, GSVG „neu“ nunmehr eine Überweisung ungebührlich entrichteter Sozialversicherungsbeiträge im Fall einer Umqualifizierung einer vormals selbstständigen Erwerbstätigkeit in ein unselbstständiges, nach ASVG versichertes Dienstverhältnis vorsieht, hätte sich das Bundesverwaltungsgericht im dortigen Fall mit der konkreten Höhe der Beitragszahlungen der Masseurin nach dem GSVG auseinandersetzen und diese in Anwendung des Paragraph 41, Absatz 3, GSVG „neu“ von den mit dem dort angefochtenen Bescheid der ÖGK ausgesprochenen Nachverrechnungsbeträgen gegenüber der Beschwerdeführerin (der späteren Dienstgeberin!) abziehen müssen. Weil das Bundesverwaltungsgericht aber ohne Berücksichtigung der zu überweisenden Beiträge nach GSVG an die ÖGK die im angefochtenen Bescheid ausgesprochene Höhe der Nachverrechnungsbeträge ohne weiteres bestätigt hatte, wurde die Beschwerdeführerin (Dienstgeberin) in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 27.11.2019, E4911/2018, hinsichtlich der Regelung des § 41 Abs. 3 GSVG „neu“ und den damit einhergehenden „Vermögensverschiebungen“ bezogen auf die Verpflichtung zur Leistung von Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen nach ASVG auch keinerlei verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 27.11.2019, E4911/2018, hinsichtlich der Regelung des Paragraph 41, Absatz 3, GSVG „neu“ und den damit einhergehenden „Vermögensverschiebungen“ bezogen auf die Verpflichtung zur Leistung von Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen nach ASVG auch keinerlei verfassungsrechtliche Bedenken geäußert.

3.2.4. Wenn in der Beschwerde sinngemäß zum Ausdruck gebracht wird, dass die m 01.07.2017 in Kraft getretene Bestimmung des § 41 Abs. 3 GSVG „neu“ auf den gegenständlichen Sachverhalt nicht rückwirkend angewandt werden könne, ist dem zu entgegnen, dass ein vor dem Bundesverwaltungsgericht in Beschwerde gezogener Bescheid im Fall der „Zurückziehung der Beschwerde“, bei der es sich um eine Prozessklärung handelt, während des bereits anhängigen Beschwerdeverfahrens erst mit der Zurückziehung unanfechtbar im weiteren Sinne wird, dessen formelle Rechtskraft hingegen erst mit der Erlassung des entsprechenden verwaltungsgerichtlichen Einstellungsbeschlusses eintritt und der Bescheid somit nicht „rückwirkend“ mit Datum der ursprünglichen Bescheiderlassung in Rechtskraft erwächst [vgl. Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht¹¹ (2019), Rz 742 Pkt. 3.-5. sowie Rz 856]. 3.2.4. Wenn in der Beschwerde sinngemäß zum Ausdruck gebracht wird, dass die m 01.07.2017 in Kraft getretene Bestimmung des Paragraph 41, Absatz 3, GSVG „neu“ auf den gegenständlichen Sachverhalt nicht rückwirkend angewandt werden könne, ist dem zu entgegnen, dass ein vor dem Bundesverwaltungsgericht in Beschwerde gezogener Bescheid im Fall der „Zurückziehung der Beschwerde“, bei der es sich um eine Prozessklärung handelt, während des bereits anhängigen Beschwerdeverfahrens erst mit der Zurückziehung unanfechtbar im weiteren Sinne wird, dessen formelle Rechtskraft hingegen erst mit der Erlassung des entsprechenden verwaltungsgerichtlichen Einstellungsbeschlusses eintritt und der Bescheid somit nicht „rückwirkend“ mit Datum der ursprünglichen Bescheiderlassung in Rechtskraft erwächst [vgl. Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht¹¹ (2019), Rz 742 Pkt. 3.-5. sowie Rz 856].

Im gegenständlichen Fall wurde die Beschwerde gegen den Bescheid der ÖGK vom XXXX .2017 erst am XXXX .2018 zurückgezogen und das zur Zahl G302 2167841-1 beim Bundesverwaltungsgericht protokollierte Beschwerdeverfahren mit Beschluss vom 04.02.2019 eingestellt. Die formelle Rechtskraft trat daher mit Zustellung des Einstellungsbeschlusses, frühestens somit am 04.02.2019 und daher nach dem Inkrafttreten des § 41 Abs. 3 GSVG „neu“ mit 01.07.2017 ein. Im gegenständlichen Fall wurde die Beschwerde gegen den Bescheid der ÖGK vom römisch 40 .2017 erst am römisch 40 .2018 zurückgezogen und das zur Zahl G302 2167841-1 beim Bundesverwaltungsgericht protokollierte Beschwerdeverfahren mit Beschluss vom 04.02.2019 eingestellt. Die formelle Rechtskraft trat daher mit Zustellung des Einstellungsbeschlusses, frühestens somit am 04.02.2019 und daher nach dem Inkrafttreten des Paragraph 41, Absatz 3, GSVG „neu“ mit 01.07.2017 ein.

Verfahrensgegenstand ist gegenständlich auch nicht die Umqualifizierung der selbstständigen Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers in ein unselbstständiges Dienstverhältnis für einen vergangenen Zeitraum (dies war Gegenstand des von der ÖGK geführten Verfahrens), sondern die sowohl vor als auch nach dem Inkrafttreten des Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetzes vorgesehene Rechtsfolge der Rückabwicklung bei ungebührlich entrichteten Sozialversicherungsbeiträgen nach dem GSVG für den Fall einer rückwirkenden Umqualifizierung, welche sowohl vor

als auch nach Inkrafttreten des Sozialversicherungszuordnungsgesetzes einen entsprechenden Antrag des Versicherten vorsah bzw. vorsieht, diese daher antragsgebunden und nicht von Amts wegen vorzunehmen ist. Der entsprechende Antrag des Beschwerdeführers auf Rückzahlung von ungebührlichen Sozialversicherungsbeiträgen langte am XXXX .2019 bei der belangten Behörde ein, sohin nach Inkrafttreten des Sozialversicherungszuordnungsgesetzes mit 01.07.2017. Verfahrensgegenstand ist gegenständlich auch nicht die Umqualifizierung der selbstständigen Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers in ein unselbstständiges Dienstverhältnis für einen vergangenen Zeitraum (dies war Gegenstand des von der ÖGK geführten Verfahrens), sondern die sowohl vor als auch nach dem Inkrafttreten des Sozialversicherungszuordnungsgesetzes vorgesehene Rechtsfolge der Rückabwicklung bei ungebührlich entrichteten Sozialversicherungsbeiträgen nach dem GSVG für den Fall einer rückwirkenden Umqualifizierung, welche sowohl vor als auch nach Inkrafttreten des Sozialversicherungszuordnungsgesetzes einen entsprechenden Antrag des Versicherten vorsah bzw. vorsieht, diese daher antragsgebunden und nicht von Amts wegen vorzunehmen ist. Der entsprechende Antrag des Beschwerdeführers auf Rückzahlung von ungebührlichen Sozialversicherungsbeiträgen langte am römisch 40 .2019 bei der belangten Behörde ein, sohin nach Inkrafttreten des Sozialversicherungszuordnungsgesetzes mit 01.07.2017.

Für die Beurteilung der maßgeblichen Rechtslage ist aber grundsätzlich der Zeitpunkt der Bescheiderlassung von Relevanz, nicht jedoch der Zeitpunkt der Antragstellung oder des Eintrittes der Rechtskraft. Zur maßgeblichen Rechtslage ist daher auszuführen, dass die Behörden ihrer Entscheidung in der Sache grundsätzlich immer das zu diesem Zeitpunkt, dh genau genommen das im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides (bzw. Erlassung einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung) geltende Recht zugrunde zu legen haben [vgl Hengstschläger/Leeb, AVG § 59 Rz 77 (Stand 01.07.2005, rdb.at)]. Für die Beurteilung der maßgeblichen Rechtslage ist aber grundsätzlich der Zeitpunkt der Bescheiderlassung von Relevanz, nicht jedoch der Zeitpunkt der Antragstellung oder des Eintrittes der Rechtskraft. Zur maßgeblichen Rechtslage ist daher auszuführen, dass die Behörden ihrer Entscheidung in der Sache grundsätzlich immer das zu diesem Zeitpunkt, dh genau genommen das im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides (bzw. Erlassung einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung) geltende Recht zugrunde zu legen haben [vgl Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 59, Rz 77 (Stand 01.07.2005, rdb.at)].

Dieser Grundsatz beansprucht unabhängig davon Geltung, um welche Art von Bescheid (also ein Feststellungs-, Leistungs- oder Rechtsgestaltungsbescheid) es sich handelt. Aus der ständigen Rechtsprechung des VwGH zur ehemaligen Berufung ergibt sich auch, dass auch die Berufungsbehörde im Allgemeinen das im Zeitpunkt ihrer Entscheidung geltende Recht anzuwenden hat. Daher kann im Fall einer Änderung der (Sach- oder) Rechtslage auch der Berufung gegen einen (im Zeitpunkt seiner Erlassung) rechtmäßigen Bescheid infolge der inzwischen eingetretenen Änderung der Rechtslage stattzugeben sein [vgl Hengstschläger/Leeb, AVG § 59 Rz 78 (Stand 01.07.2005, rdb.at)]. Dieser Grundsatz beansprucht unabhängig davon Geltung, um welche Art von Bescheid (also ein Feststellungs-, Leistungs- oder Rechtsgestaltungsbescheid) es sich handelt. Aus der ständigen Rechtsprechung des VwGH zur ehemaligen Berufung ergibt sich auch, dass auch die Berufungsbehörde im Allgemeinen das im Zeitpunkt ihrer Entscheidung geltende Recht anzuwenden hat. Daher kann im Fall einer Änderung der (Sach- oder) Rechtslage auch der Berufung gegen einen (im Zeitpunkt seiner Erlassung) rechtmäßigen Bescheid infolge der inzwischen eingetretenen Änderung der Rechtslage stattzugeben sein [vgl Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 59, Rz 78 (Stand 01.07.2005, rdb.at)].

Eine andere Betrachtungsweise ist allerdings nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann geboten, wenn der Gesetzgeber in einer Übergangsbestimmung zum Ausdruck bringt, dass auf anhängige Verfahren noch das bisher geltende Gesetz anzuwenden ist. Andererseits ist die frühere Rechtslage auch dann maßgeblich, wenn darüber abzusprechen ist, was an einem bestimmten Stichtag oder in einem konkreten Zeitraum rechtens war. Eine solche Zeitraumbezogenheit des Gesetzes wurde in der Rechtsprechung des VwGH etwa bejaht hinsichtlich der Pflicht zur Entrichtung der Arbeiterkammerumlage, für Abgabenbescheide, für die sozialversicherungsrechtliche Beitrags- und Versicherungspflicht, die Feststellung der Beitragsgrundlagen, udgl [vgl Hengstschläger/Leeb, AVG § 59 Rz 81 mwN (Stand 01.07.2005, rdb.at)]. Eine andere Betrachtungsweise ist allerdings nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann geboten, wenn der Gesetzgeber in einer Übergangsbestimmung zum Ausdruck bringt, dass auf anhängige Verfahren noch das bisher geltende Gesetz anzuwenden ist. Andererseits ist die frühere Rechtslage auch dann maßgeblich, wenn darüber abzusprechen ist, was an einem bestimmten Stichtag oder in einem konkreten Zeitraum rechtens war. Eine solche Zeitraumbezogenheit des Gesetzes wurde in der Rechtsprechung des

VwGH etwa bejaht hinsichtlich der Pflicht zur Entrichtung der Arbeiterkammerumlage, für Abgabenbescheide, für die sozialversicherungsrechtliche Beitrags- und Versicherungspflicht, die Feststellung der Beitragsgrundlagen, udgl [vgl Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 59, Rz 81 mwN (Stand 01.07.2005, rdb.at)].

Dieser Judikatur liegt nach VwSIG 12.2880 A/1986 die zutreffende Rechtsauffassung zugrunde, dass die Frage, welches Recht von den Behörden anzuwenden ist, eine Frage der Auslegung „jener Bestimmungen ist, die den zeitlichen Anwendungsbereich zum Gegenstand haben“ [vgl etwa VwGH vom 31.08.1999, 99/05/0054; vom 20.05.2003, 98/05/0112]. Darunter sind auch die in der Sache anzuwendenden (Verwaltungs-)Vorschriften zu verstehen, deren Stichtags- oder Zeitraumbezogenheit in Frage steht [vgl etwa VwGH vom 20.02.1996, Zl. 95/08/0214 und vom 03.07.2001, Zl. 2001/05/0198]. Daher kann „außer Kraft getretenes“ Recht weiterhin maßgeblich sein, wenn die betreffenden (insbesondere Übergangs-)Vorschriften dies explizit anordnen oder sich dies implizit aus dem Regelungsgegenstand der betreffenden Norm ergibt. In Hinblick auf die zu klärende Frage ist auf die Zweifelsregel zurückzugreifen, dass das im Entscheidungszeitpunkt in Geltung stehende Recht anzuwenden ist [vgl etwa VwGH vom 18.05.1995, Zl. 95/06/0092 und vom 31.08.1999 Zl.99/05/0054; Hengstschläger/Leeb, AVG § 59 Rz 82 (Stand 01.07.2005, rdb.at)].Dieser Judikatur liegt nach VwSIG 12.2880 A/1986 die zutreffende Rechtsauffassung zugrunde, dass die Frage, welches Recht von den Behörden anzuwenden ist, eine Frage der Auslegung „jener Bestimmungen ist, die den zeitlichen Anwendungsbereich zum Gegenstand haben“ [vgl etwa VwGH vom 31.08.1999, 99/05/0054; vom 20.05.2003, 98/05/0112]. Darunter sind auch die in der Sache anzuwendenden (Verwaltungs-)Vorschriften zu verstehen, deren Stichtags- oder Zeitraumbezogenheit in Frage steht [vgl etwa VwGH vom 20.02.1996, Zl. 95/08/0214 und vom 03.07.2001, Zl. 2001/05/0198]. Daher kann „außer Kraft getretenes“ Recht weiterhin maßgeblich sein, wenn die betreffenden (insbesondere Übergangs-)Vorschriften dies explizit anordnen oder sich dies implizit aus dem Regelungsgegenstand der betreffenden Norm ergibt. In Hinblick auf die zu klärende Frage ist auf die Zweifelsregel zurückzugreifen, dass das im Entscheidungszeitpunkt in Geltung stehende Recht anzuwenden ist [vgl etwa VwGH vom 18.05.1995, Zl. 95/06/0092 und vom 31.08.1999 Zl.99/05/0054; Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 59, Rz 82 (Stand 01.07.2005, rdb.at)].

Der nachträglichen Umqualifizierung von Sozialversicherungsverhältnissen ist eine „Rückwirkung“ immanent. Auch wenn sich der „Umqualifizierungs-Zeitraum“ des Versicherungsverhältnisses und eine daraus resultierende ASVG-Beitragspflicht der W. GmbH auf Zeiträume vor dem 01.07.2017 beziehen, so erfolgte die tatsächliche Umqualifizierung erst mit der Erlassung des Einstellungsbeschlusses durch das Bundesverwaltungsgericht (frühestens mit 04.02.2019) bzw. mit dem nachfolgenden Behördenhandeln der ÖGK, die die belangte Behörde am XXXX .2019 von der rechtskräftigen Feststellung eines Dienstverhältnisses informierte. Der Beschwerdeführer beantragte dann (erstmal) am XXXX .2019 die Rückzahlung ungebührlich entrichteter Beiträge. Die (zeitraumbezogen) jeweils beurteilende Qualifikation des Beschäftigungsverhältnisses stellt für das gegenständliche Verfahren eine entschiedene Vorfrage dar, ist aber selbst nicht mehr Verfahrensgegenstand. Der nachträglichen Umqualifizierung von Sozialversicherungsverhältnissen ist eine „Rückwirkung“ immanent. Auch wenn sich der „Umqualifizierungs-Zeitraum“ des Versicherungsverhältnisses und eine daraus resultierende ASVG-Beitragspflicht der W. GmbH auf Zeiträume vor dem 01.07.2017 beziehen, so erfolgte die tatsächliche Umqualifizierung erst mit der Erlassung des Einstellungsbeschlusses durch das Bundesverwaltungsgericht (frühestens mit 04.02.2019) bzw. mit dem nachfolgenden Behördenhandeln der ÖGK, die die belangte Behörde am römisch 40 .2019 von der rechtskräftigen Feststellung eines Dienstverhältnisses informierte. Der Beschwerdeführer beantragte dann (erstmal) am römisch 40 .2019 die Rückzahlung ungebührlich entrichteter Beiträge. Die (zeitraumbezogen) jeweils beurteilende Qualifikation des Beschäftigungsverhältnisses stellt für das gegenständliche Verfahren eine entschiedene Vorfrage dar, ist aber selbst nicht mehr Verfahrensgegenstand.

Da § 41 Abs. 3 GSVG „neu“ mit 01.07.2017 ohne Übergangsregelung in Kraft getreten ist und sich auf alle nach dem 30.06.2017 durchgeführten beitragsrechtlichen Rückabwicklungen bezieht (etwas Anderes kann weder dem Gesetz noch den erläuternden Bemerkungen entnommen werden), hat die belangte Behörde gegenständlich zu Recht § 41 Abs. 3 GSVG „neu“ angewandt.Da Paragraph 41, Absatz 3, GSVG „neu“ mit 01.07.2017 ohne Übergangsregelung in Kraft getreten ist und sich auf alle nach dem 30.06.2017 durchgeführten beitragsrechtlichen Rückabwicklungen bezieht (etwas Anderes kann weder dem Gesetz noch den erläuternden Bemerkungen entnommen werden), hat die belangte Behörde gegenständlich zu Recht Paragraph 41, Absatz 3, GSVG „neu“ angewandt.

3.2.5. Wenn in der Beschwerde im Kern weiter zum Ausdruck gebracht wird, dass der Beschwerdeführer aufgrund der

Überweisung des Guthabens an die ÖGK gegenüber dem Dienstgeber benachteiligt werde, weil er die zweite Hälfte der vom Dienstgeber zu tragenden Abgabenlast getragen habe, weshalb die Anrechnung hinsichtlich der auf den Dienstgeber entfallenden Anteils rechtswidrig sei, vermag dieses Argument der gegen den Bescheid vom XXXX .2020 erhobenen Beschwerde insgesamt nicht zum Erfolg zu verhelfen, zumal sich aus den Materialien zum Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG), BGBl. I Nr. 125/2017, eindeutig ergibt, dass es zu einer versicherungsrechtlichen Neuordnung zum ASVG kommt, wenn „vom Krankenversicherungsträger und vom Dienstgeber oder von den Versicherungsträgern übereinstimmend festgestellt wurde, dass entgegen der bisherigen Versicherung keine selbständige Erwerbstätigkeit (und damit auch keine Pflichtversicherung nach dem GSVG bzw. BSVG, das heißt keine Zuordnung zum Vollziehungsbereich der SVA bzw. SVB) vorliegt, sondern vielmehr eine Pflichtversicherung nach dem ASVG besteht“ [EB 1613 BlgNR 25. GP, Anm. zu Art. 1 Z 1, Art. 2 Z 2 und Art. 3 Z 2 (§§ 412a bis 412e ASVG; § 194b GSVG; § 182a BSVG)]. 3.2.5. Wenn in der Beschwerde im Kern weiter zum Ausdruck gebracht wird, dass der Beschwerdeführer aufgrund der Überweisung des Guthabens an die ÖGK gegenüber dem Dienstgeber benachteiligt werde, weil er die zweite Hälfte der vom Dienstgeber zu tragenden Abgabenlast getragen habe, weshalb die Anrechnung hinsichtlich der auf den Dienstgeber entfallenden Anteils rechtswidrig sei, vermag dieses Argument der gegen den Bescheid vom römisch 40 .2020 erhobenen Beschwerde insgesamt nicht zum Erfolg zu verhelfen, zumal sich aus den Materialien zum Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 125 aus 2017,, eindeutig ergibt, dass es zu einer versicherungsrechtlichen Neuordnung zum ASVG kommt, wenn „vom Krankenversicherungsträger und vom Dienstgeber oder von den Versicherungsträgern übereinstimmend festgestellt wurde, dass entgegen der bisherigen Versicherung keine selbständige Erwerbstätigkeit (und damit auch keine Pflichtversicherung nach dem GSVG bzw. BSVG, das heißt keine Zuordnung zum Vollziehungsbereich der SVA bzw. SVB) vorliegt, sondern vielmehr eine Pflichtversicherung nach dem ASVG besteht“ [EB 1613 BlgNR 25. GP, Anmerkung zu Artikel eins, Ziffer eins,, Artikel 2, Ziffer 2 und Artikel 3, Ziffer 2, (Paragraphen 412 a bis 412 e ASVG; Paragraph 194 b, GSVG; Paragraph 182 a, BSVG)].

Anlassbezogen haben die ÖGK und die SVS übereinstimmend festgestellt, dass beim Beschwerdeführer entgegen der bisherigen Versicherung keine selbständige Erwerbstätigkeit und damit auch keine Pflichtversicherung nach dem GSVG, sondern auf Grund der von ihm im beschwerdegegenständlichen Zeitraum ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeit eine solche nach dem ASVG vorliegt.

Kommt es zu einer rückwirkenden Neuordnung, ist gemäß § 41 Abs. 3 GSVG eine beitragsrechtliche Rückabwicklung vorzunehmen und zwar derart, dass „alle an die SVA bzw. SVB geleisteten Beiträge bzw. Beitragsteile, die auf die dem ASVG zuzuordnende Tätigkeit entfallen und daher zu Unrecht nach dem GSVG bzw. BSVG entrichtet wurden,“ „an den für die Beitragseinhebung zuständigen Krankenversicherungsträger zu überweisen“ sind [EB 1613 BlgNR 25. GP, Anm.: zu Art. 2 Z 1 und Art. 3 Z 1 (§ 41 Abs. 3 GSVG; § 40 Abs. 3 BSVG)]. Daraus ergibt sich, dass die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (vormals Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft) in einem solchen Anlassfall alle an sie geleisteten Beiträge bzw. Beitragsteile, die auf die dem ASVG zuzuordnende Tätigkeit entfallen, der Österreichischen Gesundheitskasse zu überweisen hat. Weder aus dem Gesetz noch aus den Materialien zum SV-ZG, BGBl. I Nr. 125/2017, ergibt sich ein Raum für die abfuhrpflichtige Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen in Hinblick auf eine etwaige Unterscheidung der an sie ursprünglich abgeführten Beiträge nach Dienstnehmer- und Dienstgeberanteilen, weshalb der Beschwerdeeinwand, dass im überwiesenen Guthaben auch Beiträge einbezogen worden seien, die nicht vom BF geschuldet worden seien, insgesamt ins Leere geht. Das ist, wie schon erwähnt, aus dem gesetzlichen Auftrag an die SVS, alle - und nicht nur Teile der - an sie geleisteten Beiträge bzw. Beitragsteile, an den für die Beitragseinhebung zuständigen Krankenversicherungsträger zu überweisen, abzuleiten (EB 1613 BlgNR 25. GP). Hätte die Gesetzgeberin anderes gewollt, wie dies der BF mit seinem Beschwerdeeinwand vermeint, hätte dies in den zitierten Gesetzesmaterialien auch einen entsprechenden Niederschlag zu finden gehabt. Kommt es zu einer rückwirkenden Neuordnung, ist gemäß Paragraph 41, Absatz 3, GSVG eine beitragsrechtliche Rückabwicklung vorzunehmen und zwar derart, dass „alle an die SVA bzw. SVB geleisteten Beiträge bzw. Beitragsteile, die auf die dem ASVG zuzuordnende Tätigkeit entfallen und daher zu Unrecht nach dem GSVG bzw. BSVG entrichtet wurden,“ „an den für die Beitragseinhebung zuständigen Krankenversicherungsträger zu überweisen“ sind [EB 1613 BlgNR 25. GP, Anmerkung, zu Artikel 2, Ziffer eins und Artikel 3, Ziffer eins, (Paragraph 41, Absatz 3, GSVG; Paragraph 40, Absatz 3, BSVG)]. Daraus ergibt sich, dass die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (vormals Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft) in einem solchen Anlassfall alle an sie geleisteten Beiträge bzw. Beitragsteile, die auf die dem ASVG zuzuordnende Tätigkeit entfallen, der Österreichischen Gesundheitskasse zu überweisen hat. Weder aus

dem Gesetz noch aus den Materialien zum SV-ZG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 125 aus 1917,, ergibt sich ein Raum für die abfuhrpflichtige Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen in Hinblick auf eine etwaige Unterscheidung der an sie ursprünglich abgeführten Beiträge nach Dienstnehmer- und Dienstgeberanteilen, weshalb der Beschwerdeeinwand, dass im überwiesenen Guthaben auch Beiträge einbezogen worden seien, die nicht vom BF geschuldet worden seien, insgesamt ins Leere geht. Das ist, wie schon erwähnt, aus dem gesetzlichen Auftrag an die SVS, alle - und nicht nur Teile der - an sie geleisteten Beiträge bzw. Beitragsteile, an den für die Beitragseinhebung zuständigen Krankenversicherungsträger zu überweisen, abzuleiten (EB 1613 BlgNR 25. Gesetzgebungsperiode. Hätte die Gesetzgeberin anderes gewollt, wie dies der BF mit seinem Beschwerdeeinwand vermeint, hätte dies in den zitierten Gesetzesmaterialien auch einen entsprechenden Niederschlag zu finden gehabt.

3.2.6. Aus den angeführten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

3.3. Zum Entfall der mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag, oder wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 24 Abs. 3 VwGVG hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Gemäß Abs. 4 kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) entgegenstehen. Gemäß Abs. 5 kann das Verwaltungsgericht von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag, oder wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 3, VwGVG hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Gemäß Absatz 4, kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) entgegenstehen. Gemäß Absatz 5, kann das Verwaltungsgericht von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden.

Im gegenständlichen Fall ist dem angefochtenen Bescheid ein umfassendes Ermittlungsverfahren durch die belangte Behörde vorangegangen. Der für diesen Fall maßgebliche Sachverhalt konnte als durch die Aktenlage hinreichend geklärt erachtet werden. In der Beschwerde wurden keine noch zu klärenden Tatsachenfragen in konkreter und substantiierter Weise aufgeworfen und war gegenständlich auch keine komplexe Rechtsfrage zu lösen (VwGH 31.07.2007, GZ 2005/05/0080). Dem Absehen von der Verhandlung stehen hier auch Art 6 Abs. 1 EMRK und Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen. Im gegenständlichen Fall ist dem angefochtenen Bescheid ein umfassendes Ermittlungsverfahren durch die belangte Behörde vorangegangen. Der für diesen Fall maßgebliche Sachverhalt konnte als durch die Aktenlage hinreichend geklärt erachtet werden. In der Beschwerde wurden keine noch zu klärenden Tatsachenfragen in konkreter und substantiierter Weise aufgeworfen und war gegenständlich auch keine komplexe Rechtsfrage zu lösen (VwGH 31.07.2007, GZ 2005/05/0080). Dem Absehen von der Verhandlung stehen hier auch Artikel 6, Absatz eins, EMRK und Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen.

Der Sachverhalt blieb darüber hinaus unstrittig und war gegenständlich nur eine Rechtsfrage zu lösen. Der BF hat den entscheidungswesentlichen Sachverhalt im Wesentlichen nicht bestritten und überdies auch eine mündliche Verhandlung nicht beantragt.

Zu Spruchteil B): Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 idGF, hat das

Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, idgF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die oben in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des VwGH vertritt eine eindeutige und einheitliche Rechtsprechung, weshalb keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Die oben in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des VwGH und VfGH ist zwar teilweise zu früheren Rechtslagen ergangen, sie ist jedoch nach Ansicht des erkennenden Gerichts auf die inhaltlich meist völlig gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar.

Schlagworte

Guthaben Krankenversicherung Pensionsversicherung Rechtslage Rückforderung Rückwirkung Sozialversicherung Überweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2022:G305.2230956.1.00

Im RIS seit

09.08.2022

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2022

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at